1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 32016/2019/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE3345750 / 0000
NeaTec Vertriebsgesellschaft für orthopädische Erzeugnisse mbH
Dieselstr. 6
89231 Neu-Ulm

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE3345750 / 0000
NeaTec Vertriebsgesellschaft für orthopädische Erzeugnisse mbH
Dieselstr. 6
89231 Neu-Ulm

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2019/09/19

6 Datum und Nummer des Antrags
2019/04/16 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**
Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Lagerungsbandage, sog. Maxxcare Heel Pro Evolution Fußlagerungsorthese, Foto siehe Anlage,
- in einem bedruckten Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form einer um den Fuß und den unteren Unterschenkel anzulegenden, kissenartigen Manschette; in den Abmessungen von: ca. 20 cm x 17 cm x 13 cm,
- aus zwei losen Lagen gearbeitet; aus Spinnstoffen; mit einer Außenseite aus einfarbigen, einseitig (Innenseite) mit Kunststoff (kein Zellkunststoff) überzogenen Geweben der Position 5903 und einer Innenseite aus einfarbigen, einseitig (Außenseite) gerauten Gewirken; im Bereich der Fußsohle teilweise mit einem rutschhemmenden Einsatz aus einem einfarbigen, einseitig (Außenseite) mit Kunststoff (kein Zellkunststoff) überzogenen Gewirke der Position 5903,
- mit vier entnehmbar in Taschen gelagerten Luftpolstern,
- mit zwei Klettverschlüssen zu schließen,
- an allen Rändern mit schmalen Gewirkestreifen eingefasst,
- durch Zusammennähen konfektioniert,
- dient der druckentlastenden Lagerung des Fußes bei Bettlägerigkeit, laut Antrag u. a. zur Verhinderung von Fersen- und/oder Knöchelgeschwüren und bei bestehendem Fersendekubitus,
- aufgrund der Verwendung und der Ausstattung weder Bekleidungszubehör noch ein Schuh des Kapitels 64, wegen der Befestigung am Körper des Patienten auch keine Bettausstattung der Position 9404,
- stellt sich nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung nicht als orthopädische Vorrichtung der Position 9021 dar, da die Ware weder dem Verhüten oder Korrigieren einer körperlichen Fehlbildung noch dem Stützen oder Halten von Körperteilen oder Organen nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung dient.

"Andere konfektionierte Ware (Fußlagerungsbandage), aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 19. September 2019

Im Auftrag

Wolfrum

GENERALZOLLDIREKTION 309

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.